

XXXIII.

Öffentliche Staats-Fonds und Effecten. Die Börse. Einlösungs- und Anticipations-Scheine. Münzsorten, inländische und ausländische, welche Cours haben. Die österreichische National-Zettel-Bank.

Die gegenwärtig bestehenden öffentlichen Staats-Fonds sind folgende:

Staats-Schuldverschreibungen zu 5 vom Hundert Zinsen in Conventions-Münze; sie entstanden durch das freiwillige Anlehen, welches in Folge des Patents vom 29. October 1816 eröffnet, und im Juli 1818 geschlossen worden ist. Die Schuldverschreibungen sind über Beträge von 10.000, 5000, 500 und 100 fl. vom ersten eines jeden Monats ausgestellt; sie lauten auf den Überbringer, und sind mit gedruckten Anweisungen auf Interessen, oder so genannten Coupons, versehen. Diese sind von einem halben Jahre zum andern fällig, und werden in der Regel bei der k. k. Universal-Staatsschulden-Casse ausbezahlt, doch können sie nöthigen Falls auch in den k. k. Zahlämtern zu Ofen, Prag, Brünn, Troppau, Grätz, Linz, Lemberg und Hermannstadt nach erfolgter Liquidirung erhoben werden.

Die Staats-Schuldverschreibungen

zu $2\frac{1}{2}$ vom Hundert in Conv. Münze entstanden durch das im Patente vom 29. März 1815 eröffnete Anlehen von 50 Millionen in Wiener Währung. Die Verschreibungen sind über Beträge von 5000 fl., 1000 fl., 500 fl., 200 fl. und 100 fl., und zwar vom 1. August 1815 ausgestellt. Die Eincaßirung der halbjährig fälligen Coupons geschieht auf dieselbe Art, wie bei den Schuldverschreibungen zu 5 pCt.

Die Staats-Schuldverschreibungen zu 1 vom Hundert in Conv. Münze gründen sich auf das Patent vom ersten Juni 1816, und lauten auf Beträge von 5000 fl., 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. vom ersten Juli 1816, und zwar auf den Überbringer. Die Eincaßirung der Coupons geht auf dieselbe Art vor sich, wie bei den übrigen Schuldverschreibungen.

Verloste Obligationen der Stände von Tirol zu 6 p. Ct., 5 p. Ct., $4\frac{1}{2}$ p. Ct., 4 p. Ct. und $3\frac{1}{2}$ p. Ct. Sie leiten ihren Ursprung von dem Patente vom 21. März 1818 her; in dessen Folge die ältere verzinsliche Staatsschuld, deren Interessen im Jahre 1811 auf die Hälfte herab gesetzt worden waren, allmählich im Wege der Verlosung auf den ursprünglichen, in Conv. Münze zahlbaren, Zinsfuß zurück geführt wird. Die Interessen werden in Innsbruck gegen gestempelte Quittungen erhoben.

Renten-Urkunden des lombardisch-venetianischen Monte, welche sich auf die

R. F. Patente vom 27. August 1820 und vom 22. Mai 1822 gründen, wodurch zur Ausmittelung und Liquidirung der Staatsschuld des lombardisch-venetianischen Königreichs die nöthigen Anordnungen getroffen, und die Beschlüsse sowohl über die Errichtung des unter der Benennung: „Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches“ in der königl. Stadt Mailand bestehenden, und einer besondern Behörde (Präfectur des Monte) untergeordneten Credits-Institutes, als auch in Rücksicht auf die Gründung eines besondern, der allmäligen Einlösung und Tilgung dieser Schuld gewidmeten Fonds kund gemacht wurden. Diese Renten-Urkunden sind in italienischer Sprache verfaßt; die Zahlung der Jahres-Renten geschieht entweder bei der Casse des Monte in Mailand, oder aber für dessen Rechnung auch bei den Provincial-Finanz-Cassen.

Wiener Stadt = Banco = Obligati-
onen mit jährlichen Zinsen zu $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$ und zu 2
vom Hundert in Wiener-Währung. Die Interessen
werden in Wien viertel- und halbjährig bezahlt,
und zwar gegen Quittungen ohne Stempel.

Die allgemeinen ungarischen Hof-
kammer-Obligati-
onen zu 3, $2\frac{1}{2}$, zu $2\frac{1}{4}$,
zu 2 und zu $1\frac{3}{4}$ vom Hundert in Wiener-Währung.
Die Interessen werden in Ofen und Wien gegen ge-
stempelte Quittungen ausbezahlt.

Wiener Oberkammer-Amts-Obliga-
tionen zu $2\frac{1}{2}$, zu 2 und zu $1\frac{3}{4}$ vom Hundert
in Wiener-Währung.

Hofkammer=Obligationen der auswärtigen Staatsschulden=Casse zu $2\frac{1}{2}$, zu $2\frac{1}{4}$ und zu 2 vom Hundert in Wiener=Währung.

Obligationen der Stände von Nieder=Österreich, von Ober=Österreich, Mähren, Steiermark, Kärnthén und Krain, zu 3, $2\frac{1}{2}$, 2 und zu $1\frac{3}{4}$ p. Ct. in Wiener=Währung. Diese Obligationen wurden von den Ständen mit Gutheißén der Regierung für außerordentliche Staatsbedürfnisse gebildet, und werden zu der ältern Staatsschuld gezählt.

Die Obligationen der ältern lombardischen Schulden zu $2\frac{1}{2}$, 2 und $1\frac{1}{4}$ p. Ct. sind in italienischer Sprache abgefaßt. Die Interessen davon werden in Wien bei der k. k. Universal=Staatsschulden=Casse gegen ungestempelte Quittungen erhoben.

Die Obligationen der in Florenz, Genua, Deutschland und der Schweiz genommenen Anlehen zu $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$ und 2 p. Ct. Die Obligationen des Hauses Fenzi in Florenz, und jene des Hauses Durazzo in Genua, sind in italienischer Sprache, die Obligationen der übrigen Wechselhäuser von Deutschland und der Schweiz aber in deutscher Sprache abgefaßt; die Interessen werden bei der k. k. Universal=Staatsschulden=Casse gegen ungestempelte Quittungen ausbezahlt.

Die Obligationen von West= und Ost=Galizien zu $2\frac{1}{2}$, 2 und $1\frac{1}{4}$ p. Ct. Die Zahlung der Interessen geschieht in Lemberg.

Die hier angeführten, in Wiener-Währung verzinslichen Obligationen bilden die so genannte ältere österreichische Staatsschuld, deren Zinsensfuß durch das Finanz-Patent vom 20. Februar 1811 auf die hier beigesezte Hälfte reducirt worden ist. Durch ein Patent vom 21. März 1818 wurde von Seiner Majestät dem Kaiser die Zurückführung dieser gegen 500 Millionen Gulden betragenden Ararial-Staatsschulden auf den ursprünglichen versicherten Zinsensfuß, in Conventions-Münze zahlbar, durch eine Verlosung angeordnet, und in 488 Abschnitten (Serien genannt) so eingetheilt, daß jede Serie ungefähr Eine Million Gulden von der ältern Staatsschuld enthält. Jedes Jahr werden fünf Serien öffentlich verlost, und jene Obligationen, welche diese Serien enthalten, treten wieder in den Genuß der ursprünglichen und in Conventions-Münze zahlbaren Zinsen zu 6, 5, $4\frac{1}{2}$, 4 und $3\frac{1}{2}$ p. Ct. Diese verlostten Obligationen werden auch *Métalliques* genannt. Mittelft des im Verlosungs-Patent für die ältere Staatsschuld gegründeten Tilgungsfonds, wird übrigens auch im Verlaufe eines jeden Jahres eine Capitals-Summe, die dem Betrage von fünf Serien gleich kommt, durch Ankauf auf der Börse eingelöset und getilgt. Durch diese Operation soll längstens in 48 Jahren die Hälfte der ältern Staatsschuld getilgt, und die andere Hälfte auf den ursprünglichen Zinsensfuß in Conventions-Münze zurück geführt seyn.

Dieser allgemeine Tilgungsfond für die verzins-

liche Staatsschuld besteht seit 22. Jänner 1817. Die Staatsverwaltung überläßt demselben zum Behufe der Einlösung verzinslicher Staatspapiere monatlich die Summe von 625.000 fl. in C. M. Halbjährig erscheinen öffentliche Ausweise über die Operationen dieses Fonds. Im 16. Semester, d. i. vom 1. September 1824 bis letzten Februar 1825 bestand das fruchtbringende Stammvermögen in 162,450,514 $\frac{1}{4}$ fl., und sein Einkommen zur Einlösung verzinslicher Staatspapiere belief sich damals auf 10,320,155 fl. 26 Kr. C. M. jährlich, mit Inbegriff der jährlichen Tilgungsquote. Die Summe der seit 1. März 1817 eingelösten, in Conventions-Münze verzinslichen Obligationen beläuft sich auf 169,397 fl. 18 $\frac{5}{8}$ Kr. im Nominal-Betrage; und außerdem wurden noch am Capital der Lotto-Anlehen 4,090,900 fl. getilgt. Die Tilgung der ältern Staatsschuld belief sich auf 44,762,071 fl. 40 Kr. Die Wirkungen dieses bedeutenden Tilgungsfonds hatten bereits den wohlthätigsten Einfluß auf den Werth der Staatspapiere.

Außer den bereits angeführten Obligationen gibt es noch folgende Staats-Effecten:

Darlehen mit Verlosung vom Jahre 1820, welches im April dieses Jahres bei den Herren David Parish und M. A. Rothschild und Söhne mit 208,000 gleichen Schuldverschreibungen zu 100 fl. C. M. eröffnet worden ist. Diese Schuldverschreibungen, gewöhnlich die „kleinen Rothschild'schen Papiere“ genannt, sind vom ersten Mai auf den Überbringer ausgestellt;

Zinsen sind damit nicht verbunden, doch werden sie nach einem bestimmten Plane innerhalb 20 Jahren durch Verlosungen in Conventions-Münze ausbezahlt, und sind mit hohen, bis zu 120,000 fl. C. M. steigenden, Gewinnsten verbunden. Der Inhaber einer solchen Schuldverschreibung erhält im ungünstigsten Falle, das heißt, wenn dieselbe erst bei der letzten Verlosung gezogen würde, 200 fl. C. M., das ist, den doppelten Betrag derselben, zurück.

Darlehen mit Verlosung vom Jahre 1821. Dieses beruht auf einem Vertrage, welchen die österreichische Regierung im Juli 1820 mit den Herren David Parish und M. A. Rothschild und Söhnen zur Aufbringung von 37,500,000 fl. C. M. abschloß. Dieses Darlehen besteht aus 150,000 Schuldverschreibungen zu 250 fl., welche innerhalb 20 Jahren durch Verlosungen mit bedeutendem Gewinnst zurück bezahlt, und überdieß bis zum Tage der Verlosung jährlich mit 4 p. Ct. in C. M. verzinst werden. Diese Schuldverschreibungen, gewöhnlich Partial-Obligationen genannt, sind vom ersten Jänner 1821 ausgestellt; sie lauten auf den Überbringer, und sind mit Coupons zur Erhebung der jährlich fälligen Interessen begleitet. Die Verlosungen dieser Papiere sind mit vielen, bis zu 150,000 fl. steigenden, Gewinnsten verknüpft; die geringsten Gewinnste steigen von 300 fl. bis 370 fl. C. M.

Die Loose der ersten Verschleiß-Directional-Lotterie von 50 fl. C. M. beziehen sich auf die Patente vom 2. Jänner 1812 und 5.

Jänner 1812. Es sind davon nur noch 13,832 Stücke übrig, welche noch in zwei Ziehungen gezogen werden, Diese Loose lauten auf den Überbringer, und die Gewinnste werden in Wien 3 Monate nach der Ziehung bezahlt.

Von den Bank-Actien (siehe den Artikel: privileg. National-Zettelbank).

Jedermann, Inländer und Ausländer, kann Obligationen von allen Staats-Fonds an sich kaufen, und jene, die nicht auf den Überbringer lauten, entweder auf seinen wahren, oder auf einen erdichteten Namen schreiben lassen. Die Zinsen oder Interessen werden halbjährig bezahlt, doch kann man sie auch jahrweise, oder in noch längern Zeitfristen erheben. Die Quittungen über Zinsen der ältern Staatsschuld sind nur beim Banco vom Stempel befreit.

Wenn Jemand Staatspapiere verliert, so muß er gehörigen Orts um deren Amortisirung ansuchen. Nach Verlauf der gesetzlich bestimmten Zeit erhält er, im Falle das verlorene Papier nicht zum Vorscheine gekommen wäre, ein neues gleiches Staatspapier.

Der Kauf und Verkauf der öffentlichen Staatspapiere muß, laut wiederholten Verordnungen, auf der Börse, und durch die beeidigten Börse-Sensale geschehen.

Da besonders in Kriegszeiten der Cours der Staatspapiere sehr vielem Wechsel unterworfen ist, so wird dieser Cours täglich in die hiesige Zeitung

eingerückt, um das Publicum vor den allenfallsigen falschen Ausstreunungen der Papiermäkler zu sichern.

Die öffentliche Börse.

Sie ist gegenwärtig in der Weihburggasse Nr. 939 im ersten Stockwerke, und wurde im Jahre 1771 am ersten August errichtet. Sie steht unter der Landesregierung, und wird von einem landesfürstlichen Commissär dirigirt; nebst diesem sind daselbst mehrere beeidigte Börse- und Wechsel-Sensale ange stellt. Der Eintritt dazu steht Jedermann offen, ausgenommen dem weiblichen Geschlechte, den Ban kerottirern, den Minderjährigen, und den legal erklärten Verschwendern. Hier werden alle Geldge schäfte, bei denen es auf Verkauf und Verwechse lung der Staatspapiere und förmlicher Wechselbriefe ankommt, geschlossen, oder doch die Abschließung derselben angezeigt. Man kann sich bei seinen Geschäf ten auf der Börse an einen Sensal halten, welchen man will; derselbe hat das geschlossene Geschäft in das Tagebuch einzutragen, und erhält dafür die so genannte Sensarie. Die Börse ist Mittags das ganze Jahr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 11 bis 1 Uhr offen.

Einlösungs-Scheine und Anticipations-Scheine.

Schon unter der Kaiserin Maria Theresia wurden, zum leichtern Handelsverkehr, für 12 Mil lionen Banco-Zettel in Cours gesetzt. Mit dem er-

sten Juni 1785 kamen neue Banco-Zettel in Umlauf, und diese betrugten 20 Millionen Gulden. Die langwierigen und äußerst kostspieligen Kriege, in welche Oesterreich zu Ende des vorigen und beim Anfang des jetzigen Jahrhunderts verwickelt wurde, führten die Nothwendigkeit herbei, die Masse der Banco-Zettel allmählich so sehr zu vermehren, daß sich im Monat Februar 1811 die gesammte Summe derselben auf 1,060,798,753 Gulden belief. Diese Vermehrung machte den Credit derselben so sehr fallen, daß der Staat nothwendig fand, in Betreff dieses Papiergeldes neue Maßregeln zu treffen. Ein unterm 20. Februar ausgefertigtes, und am 15. März 1811 publicirtes, Patent setzte also die Banco-Zettel auf das Fünftheil ihres Nennwerthes herunter, und mit Ende Jänner 1813 gänzlich außer Cours. — Statt derselben wurden für die Summe von 211,159,750 Gulden Einlösungs-Scheine in Umlauf gesetzt; diese sind zu 1, 2, 5, 10, 20 und 100 Gulden, datirt vom 1. März 1811. — Der Krieg von 1813 machte eine neue Ausgabe von Papiergeld nothwendig; darum wurden in obbesagtem Jahre für 45 Millionen Anticipations-Scheine gemacht, welche den gleichen Nennwerth wie die Einlösungs-Scheine, und gleichen Cours mit denselben haben. — Von diesen beiden Gattungen Papiergeld sind durch öffentliches wiederholtes Verbrennen bereits über 200 Millionen vertilgt worden, und der Rest hat nun seit dem 20. März 1820, wo die k. k. National-Zettelbank zum Cours

von 250 pCt. fortwährend Wiener = Währung für Silbermünze verwechselt, einen fixirten Cours.

Münzsorten, welche in den österreichischen Ländern geprägt werden.

Der Zwanzig-Gulden-Conventions-Fuß ist fast durchaus in den sämtlichen österreichischen Staaten angenommen, doch gilt in mehreren Gegenden Tirols auch noch der 24 fl. oder Reichsfuß. Man rechnet hier allgemein nach Gulden zu 60 Kreuzern, à 4 Pfennige (oder 20 Groschen, den Groschen à 3 Kreuzer), und zahlt entweder in Wiener-Währung oder in Metallmünze. Im lombardisch-venetianischen Königreiche wurde im Jahre 1822 der 20 fl. Fuß eingeführt, nachdem bisher alle Münzen nach französischem Fuße ausgeprägt worden waren. Man rechnet jetzt dort nach Lire austriache zu 20 fr., oder nach Lire italiane zu 22 fr. 3 ⁸³/₈₇ pf. Die ehemaligen Mailänder Lire existiren wohl noch als Münzen, werden aber zu Berechnungen selten mehr angenommen.

Zu den Münzstätten gehörten: Wien (mit dem Zeichen (A)), Prag (C), Mailand (M), Carlsburg (E), Kremnitz (B), Nagy-Banya (G).

Goldmünzen, welche im Lande geprägt werden, oder wenigstens noch coursiren, sind:

Ganze Souveraind'or (in Italien Sovrana oder 40 Lirestück

genannt); diese gelten 13 fl.
20 kr. C. M.

Halbe Souveraind'or (in Ita-
lien Mezza Sovrana od. 20 Lire=
stück genannt) zu 6 fl. 40 kr. C. M.
Kaiserliche und Kremnitzer=Duca=
ten, zu 4 fl. 30 kr. C. M.

(Diese Goldmünzen gehen zuweilen noch mit Ugio gegen
Silber oder Wiener = Währung.)

Silbermünzen: Kronen- oder Niederländer=Tha-
ler, zu 1 fl. 12 kr. C. M.

Halbe Kronenthaler, zu 2 fl. 6 kr.

Viertel Kronenthaler, zu 33 kr.

Conventions = Thaler, zu 2 fl.

Italienische Scudi, oder 6 Lire=
stücke, zu 2 fl.

Italienische halbe Scudi, oder 3
Lirestücke, zu 1 fl.

Kaiserliche Gulden, zu 1 fl.

Halbgulden = Stücke, zu 30 kr.

Zwanzigkreuzer = Stücke.

Lira austriaca zu 20 kr.

Zehnkreuzer = Stücke.

$\frac{1}{2}$ Lira austriaca zu 10 kr.

Fünfkreuzer = Stücke.

$\frac{1}{4}$ Lira austriaca zu 5 kr.

Groschen, zu 3 kr.

Die alten Siebner=Stücke (7 kr.) gelten nur 6
Kreuzer, die Siebzehner = Stücke (17 kr.) nur 15
Kreuzer.

Durchlöcherte Münzen sind seit 1. September 1819 außer Umlauf gesetzt worden.

Kupfermünzen: Dreißigkreuzer = Stücke, jezt nur 6 kr. in W. W.

Fünfzehnkreuzer = Stücke, jezt nur 3 kr. in W. W.

Groschen, zu 3 kr.

Groschen, alte, jezt nur 2 kr. in W. W.

Kreuzer und halbe Kreuzer.

5 Centesimi = Stücke zu 1 kr.

3 Centesimi = Stücke zu $2\frac{1}{10}$ pf.

1 Centesimo zu $\frac{8}{10}$ pf.

Cours in Osterreich haben auch die Mailänder Doppeln und Zechinen, die venetianischen Zechinen, die alten Mailänder-Scudi, die alten venetianischen Lirazze, 15 Soldistücke, die Lira provinciale, die 30, 20, und 10 Soldistücke u. a. m.

Ausländische Münzsorten, welche in Osterreich Cours haben.

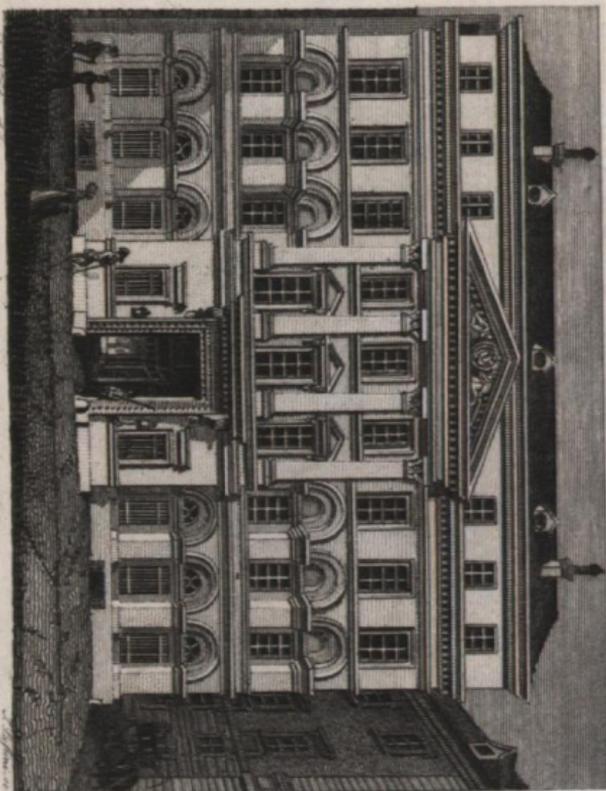
Unter den goldenen sind es bloß die holländischen Ducaten, und diese coursiren für 4 fl. 30 kr. Zuweilen gehen sie auch mit Agio. Alle übrigen ausländischen goldenen Münzen werden nur als Waare betrachtet, und auf Verlangen des Eigenthümers im hiesigen Münzhaufe, wie auch von Kaufleuten, gegen coursirendes Geld ausgewechselt.

Von ausländischen Silbermünzen coursiren hier jene Thaler, Guldenstücke, Zwanzigkreuzer-Stücke



Edifice de la banque nationale.

585



Das Gebäude der N. National-Bank.

und Zehnkreuzer-Stücke, welche nach dem so genannten oberdeutschen oder rheinischen Conventions-Fuß in Baiern, Schwaben, Franken, zum Theil auch in Sachsen, ausgeprägt werden.

Die österreichische National-Zettelbank.

Mit ersten Juni 1816 erschienen vier Patente, wodurch zur endlichen Regulirung des Geldwesens in der österreichischen Monarchie im Wesentlichen Folgendes angeordnet wurde:

„Es soll von nun an nie mehr die Ausfertigung eines neuen Papiergeldes mit Zwangswerth und Zwangsumlauf, oder irgend eine Vermehrung des gegenwärtig in Umlauf befindlichen, Statt haben. — Das gegenwärtig vorhandene Papiergeld wird auf dem Wege einer freiwilligen Einlösung, in einem ununterbrochenen Fortgange, gänzlich aus dem Umlaufe gezogen, und die Geld-Circulation auf die Grundlage der conventionsmäßig ausgeprägten Metallmünze zurück geführt. — Die Einlösung des Papiergeldes wird einer privilegirten National-Bank übertragen, welche unverzüglich errichtet werden soll. — Die Bestimmung der Bank hat folgende Gegenstände: 1) Nach Verhältniß der ihr von der Finanz-Verwaltung zu übergebenden, oder auf andern Wegen zusießenden Münzvorräthe, Zahlungsanweisungen unter dem Namen von Banknoten auszustellen, welche auf Verlangen der Inhaber bei der dazu dotirten Auswechslungs-Casse jederzeit nach ihrem vollen Betrage in Metallmünze

umgewechselt werden können. 2) Mit ihrer disponibeln Barschaft sichere Wechsel, oder andere kaufmännische Effecten zu escomptiren. 3) Wenn im fernern Verlaufe ihrer Geschäftsführung ihr Capital eine ausgedehntere Wirksamkeit zuläßt, auf Realitäten gegen volle Sicherheit Darlehen zu leisten. 4) Den ihr von der Staatsverwaltung anvertrauten Tilgungs-Fonds, vermittelst dessen die im Gefolge der gegenwärtigen Operation entstehende verzinsliche Staatsschuld allmählich eingelöset werden soll, zu verwalten. — Das Bank-Institut zerfällt daher in die 4 Abtheilungen: der Zettelbank, der Escompt-Bank, der Hypotheken-Bank, und der Verwaltung des Tilgungs-Fonds. — Die Bank wird als ein privilegiertes Privat-Institut in das vollständige Eigenthum der Actionärs, die durch ihre Einlagen an der Gründung derselben Theil nehmen, übergeben. — Der Fonds der Zettel-, Escompt- und Hypotheken-Bank wird, außer den von der Finanz-Verwaltung ihr zu überliefernden Münzvorräthen, durch 100,000 Actien gebildet, für deren jede ein Betrag von 1000 Gulden in Papiergeld, und 100 Gulden in Conventions-Münze erlegt werden muß. Die dafür erhobenen Actien geben Anspruch auf einen gleichen Antheil an dem Gewinne der Bank. Die Bank erhält für das ihr durch die Actien-Einlage zustießende Papiergeld von der Staatsverwaltung Obligationen, die mit $2\frac{1}{2}$ Procent in Conventions-Münze verzinset werden. — Die Banknoten werden als ein

von den Gesezen anerkanntes Zahlungsmittel erklärt, dessen Anwendung im Privatverkehr jedoch vom gegenseitigen Übereinkommen abhängen wird, ohne daß eine Zwangsverpflichtung zur Annahme derselben Statt fände. Die Staatsverwaltung wird sie in allen öffentlichen Cassen, gleich der Conventions-Münze, nach ihrem Nominalwerthe annehmen, und bei einigen Abgaben zwangsweise fordern. Das Bank-Institut, dem die Benennung: „privilegirte österreichische National-Zettelbank“ verliehen wird, soll, sobald die Anzahl von 1000 Actien erhoben ist, in Wirksamkeit treten, bis dahin aber in der Eigenschaft als Zettelbank mit dem ersten Juli dieses Jahrs in Thätigkeit gesetzt werden. — Die Banknoten werden von der Bank, und in ihrem Namen, in Beträgen von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 fl. ausgestellt. Sie sind Anweisungen auf die Bank, welche verpflichtet ist, dieselben auf Sicht dem Besitzer, wenn er es verlangt, nach dem Nennwerthe in vollwichtiger Conventions-Münze auszusahlen. — Die Finanzverwaltung wird der Bank unverzüglich eine Urkunde über den Bezug einer jährlichen Rente von Einer Million Gulden in Conventions-Münze für den Tilgungsfonds übergeben. — Die Finanzverwaltung wird für die in die Staatscassen einfließenden Banknoten keine Verwechslung in Münze verlangen. — Die Bank wird nie mehr Noten ausstellen, als der zur Verwechslung derselben bestimmte, und bei ihr niedergelegte Fonds gestattet. — Das im Wege der

Einlösung eingeflossene Papiergeld darf in keinem Falle mehr ausgegeben, sondern muß von Zeit zu Zeit vernichtet werden."

Mit dem Jahreschlusse von 1819 waren bereits die Einlagen für 50,621 Actien gemacht, und die Bank fand es bei diesem raschen Anwachs der Fonds zweckmäßig, der Staatsverwaltung den Wunsch auszudrücken, daß die Vermehrung der Actionäre aus dem Grunde Einhalt gethan werden möge, damit die Dividende keine Schmälerung erleide.

Die Bank-Actien lauten auf bestimmte Namen; die Übertragung derselben macht daher eine Cession nöthig, und die Umschreibung derselben unterliegt, gegen eine Gebühr von 30 Kreuzer Conventions-Münze, keinem Anstande. Die Interessen, Dividende genannt, sind doppelter Art: entweder ordentliche oder außerordentliche. Die ordentliche Dividende einer Bank-Actie ist 30 fl. C. M. jährlich, wovon die Hälfte im Jänner, der Rest aber im Juli ausbezahlt wird. Aus dem reinen Gewinne der Bankgeschäfte entsteht die außerordentliche Dividende, welche von Zeit zu Zeit durch die Bank-Direction bekannt gemacht, und zu gleicher Zeit mit der gewöhnlichen Dividende ausbezahlt wird.

Für den zweiten Semester des Jahres 1824, nemlich vom 1. Juli bis letzten December, entfiel als ordentliche und außerordentliche Dividende ein Betrag von 32 fl. C. M.

Von dem bereits seit der Entstehung der Bank bis Ende des Jahres 1822 hinterlegten Reserve-Fonds

Kommt für eine jede Actie schon über 43 fl. C. M., und eine bei der Entstehung der Bank durch die Einlage von 1000 fl. W. W. und 100 fl. C. M. genommene Actie hat bis letzten December 1824 an ordentlicher und außerordentlicher Dividende 403 fl. 55 Kr. ausbezahlt erhalten.

Das Gebäude der priv. National-Bank in der Herrngasse Nr. 32, ist eines der schönsten und solidesten in der Stadt. Es besteht aus drei Stockwerken. Die Fronte in der Schenkenstraße hat eine Länge von 39 Klaftern, eine Tiefe von 18 Klaftern, 3 Schuhen, eine Höhe von 12 Klaftern, und zwei prachtvoll geschmückte Thore. An der Seite gegen die Herrngasse ist nur ein Thor angebracht. Die beiden Famen (einen Schild mit den Bank-Attributen tragend), welche sich in den Frontons befinden, sind aus weichem Metalle gegossen und eifilirt von der Hand des Directors der Graveur-Schule an der hies. Kunstakademie, Herrn Jos. Klieber. Das Gebäude hat vier Höfe, drei Haupttreppen, und zu ebener Erde Hallen, welche von dorischen Säulen getragen werden; überdieß kann durch eine hydraulische Maschine in alle Theile des Gebäudes Wasser geleitet werden. Der Directions-, und der Ausschussversammlungs-Saal daselbst, sind besonders sehenswürdig. Ersterer ist 17 Schuh hoch, 22 Schuh breit, und 34 Schuh lang; letzterer hat eine Höhe von 19 Schuh, eine Breite von 17 Schuh und eine Länge von 50 Schuh. Die darin befindlichen Büsten Sr. Majestät des Kaisers Franz I., und des

verstorbenen Hrn. Bank-Gouverneurs, Jos. Carl Grafen von Dietrichstein, sind von dem Hof-Statuarius Kiesling. Den Plan zu diesem, im edlen griechischen Style aufgeführten, Gebäude entwarf Herr Carl Ritter von Moreau, fürstlich Esterhazyscher Architekt; die Ausführung desselben aber wurde dem Architekten Herrn Raphael von Nigal anvertraut. Die Ornamente verfertigte der geschickte Bildhauer La Vigne.

XXXIV.

Die Garnison. Militär-Casernen. Die Wiener Bürger-Miliz. Die Schießstätte der Bürgerschaft.

Die gesammte Garnison von Wien steht unter dem Stadt-Commandanten, Sr. Excell. Hrn. Hannibal Marquis von Sommariva. Sie besteht gewöhnlich aus mehreren Bataillons Grenadiers und Füsiliers; aus einigen Divisionen schwerer oder leichter Cavallerie; aus einem Artillerie-Regiment; aus dem Bombardier-Corps und einigen Compagnien Pionniere; aus einer Abtheilung vom Fuhrwesens-Corps, und einem Invaliden-Corps: Alles zusammen aus ungefähr 15,000 Mann. Indessen ist sie bald stärker, bald schwächer, und besteht bald aus deutschen, bald aus ungarischen Regimentern. Der Garnisonsdienst in der Residenzstadt ist sehr beschwerlich, und deßhalb werden die Truppen von Zeit zu